

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 16.07.2026
Gericht: Amtsgericht Frankfurt (Oder)
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: SPEK Speisereste Entsorgung Keilpflug UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG

3 IN 277/20

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der SPEK Speisereste Entsorgung Keilpflug UG (haftungsbeschränkt) & Co.KG (Registergericht: Amtsgericht Frankfurt (Oder) HRA 3330), OT Lindenberg Feldstraße 13, 15848 Tauche, eingetragener Sitz: Tauche, vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter SPEK Verwaltungs UG (haftungsbeschränkt), OT Lindenberg Feldstraße 13, 15848 Tauche, vertreten durch die Geschäftsführerin [REDACTED] wird die Vergütung des Insolvenzverwalters Rechtsanwalt André Müller, Zehmeplatz 11, 15230 Frankfurt (Oder) festgesetzt auf [] € zuzüglich Mehrwertsteuer in Höhe von [] €. Die Auslagen werden festgesetzt auf [] € zuzüglich Mehrwertsteuer in Höhe von [] €. Der weitergehende Antrag wird zurückgewiesen.

Der vollständige Beschluss kann auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Der Insolvenzverwalter hat gemäß § 63 InsO Anspruch auf Vergütung der Geschäftsführung und auf Erstattung angemessener Auslagen. Vergütung und Auslagen richten sich nach der

Insolvenzvergütungsverordnung (InsVV). Auf das am 01.12.2020 beantragte Verfahren sind die bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Vorschriften anzuwenden, § 19 Abs. 5 InsVV.

Grundlage der Berechnung ist die Insolvenzmasse, auf die sich die Schlussrechnung erstreckt, § 1 InsVV. Der Insolvenzverwalter erhält grundsätzlich eine Vergütung in Höhe eines nach § 2 Abs. 1 InsVV ermittelten Regelsatzes; je nach Umfang und Schwierigkeit der Geschäftsführung kann die Vergütung den Regelsatz überschreiten oder hinter ihm zurückbleiben (§ 3 InsVV). Im vorliegenden Fall liegt der festgesetzten Vergütung eine Insolvenzmasse von 137.766,12 € zu Grunde.

Der Verwalter beantragte den Regelsatz zuzüglich 20% wegen fehlender Auskünfte / mangelnder Mitarbeit der Schuldnerin sowie 15% für die Betriebsfortführung. Für die Übertragung der Zustellung des Eröffnungsbeschlusses wurde ein Betrag in Höhe von [] € geltend gemacht. Wegen der Einzelheiten wird auf den Vergütungsantrag verwiesen.

Abschläge wurden in Höhe von 5% für die vorläufige Verwaltung und 7,5% für die geringe Gläubigeranzahl berücksichtigt. Der Insolvenzverwalter hat hinsichtlich der Geltendmachung der Auslagen ein Wahlrecht. Anstelle der tatsächlich entstandenen Auslagen kann gemäß § 8 Abs. 3 InsVV ein Pauschsatz von 15 % der gesetzlichen Vergütung für das erste Jahr, danach 10 % der Regelvergütung; höchstens jedoch 250,00 € pro angefangenen Monat der Verwaltungstätigkeit verlangt werden. Der Pauschsatz darf aber 30 % der Regelvergütung nicht übersteigen.

Hier hat er den Pauschsatz (Höchstsatz) gemäß § 8 Abs. 3 InsVV beantragt.

Die festgesetzten Beträge weichen von der Antragstellung ab, da der Verwalter die Regelsätze nach den ab dem 01.01.2021 geltenden Vorschriften ermittelt hat, gemäß § 19 Abs. 5 InsVV jedoch die bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Vorschriften anzuwenden sind.

Gemäß § 7 InsVV wurde zusätzlich zur Vergütung und zur Erstattung der Auslagen ein Betrag in Höhe der vom Verwalter zu zahlenden Umsatzsteuer festgesetzt.

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde, wenn der Beschwerdewert 300,00 € übersteigt, im Übrigen die befristete Erinnerung gegeben. Die sofortige Beschwerde / befristete Erinnerung ist

durch Einreichung einer Beschwerde- bzw. Erinnerungsschrift binnen einer Frist von zwei Wochen beim Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder) einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung bzw. öffentlichen Bekanntmachung der Entscheidung.

Die Beschwerde- bzw. Erinnerungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde / Erinnerung gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Die sofortige Beschwerde / befristete Erinnerung kann entweder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle, in schriftlicher Form, auch per Telefax, eingelegt werden.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen.

Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Amtsgericht Frankfurt (Oder), 14.07.2026